

Vertrag über Sicherheitskoordinationsleistungen

Auftraggeber (AG)

Bezeichnung des Auftraggebers

Ministerium für Wirtschaft Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt vertreten durch die Landgesellschaft
Sachsen-Anhalt

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

Adresse

Große Diesdorfer Straße 56/57, 39110 Magdeburg

und

Auftragnehmer (AN)

Bezeichnung des Auftragnehmers

x

Vertreter für die Vertragsunterzeichnung

x

Adresse

x

vereinbaren die Erbringung von Leistungen Koordination nach Baustellenverordnung (SiGeKo) für
den Neubau der überbetrieblichen Bildungsstätte (ÜBS) Rinderhaltung am Standort der
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Iden.

Inhalt

§ 1.	Vertragsgegenstand, Beauftragung	3
§ 2.	Grundlagen und Bestandteile des Vertrages.....	3
§ 3.	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4.	Herausgabeanspruch des Auftraggebers	5
§ 5.	Grundlagen des Honorars	5
§ 6.	Termine/Fristen.....	5
§ 7.	Nutzungsrecht	5
§ 8.	Zahlungsbedingungen	7
§ 9.	Kündigung/Haftung.....	8
§ 10.	Haftpflchtversicherung des Auftragnehmers.....	8
§ 11.	Zusätzliche Vereinbarungen	8

Allgemeine Regelungen

§ 1. Vertragsgegenstand, Beauftragung

Projektbezeichnung:

Neubau der überbetrieblichen Bildungsstätte (ÜBS)
Rinderhaltung am Standort der Landesanstalt für
Landwirtschaft und Gartenbau in Iden

Projektziele:

siehe Leistungsverzeichnis.

Leistungsbereiche:

Koordination nach Baustellenverordnung (SiGeKo)

Der Auftragnehmer wird mit den in Anlage C.1_Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Leistungen beauftragt.

§ 2. Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

2.1. Vertragsbestandteile sind in der jeweils gültigen Fassung – bei Widersprüchen in der Reihenfolge ihrer Nennung –:

- Die Regelungen des vorliegenden Vertrages in der Reihenfolge ihrer Nennung,
- Leistungsverzeichnis (Anlage C.1),
- Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i. V. m §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt – BauO LSA
- Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – DSG LSA
- Baustellenverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften der DGUV
- VdS-Richtlinien
- DIN 276:2018-12 in der Fassung vom Dezember 2018
- Ergänzende Vertragsbedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage D.6);
- Sämtliche Vergabeunterlagen zum offenen Verfahren gem. § 15 VgV–Vergabenummer: 349/26

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs finden keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2.2. Interessenvertreter des Auftraggebers

Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrages werden wahrgenommen von:

Frank Ribbe	Geschäftsführer	
Telefon	Fax	E-Mail
[...]	[...]	

Der Auftraggeber behält sich eine Änderung vor.

Projektleiter des Auftraggebers ist:

Telefon	Fax	E-Mail
[...]	[...]	[...]

Der Auftraggeber behält sich auch insoweit eine Änderung vor.

2.3. Projektleiter des Auftragnehmers

Projektleiter des Auftragnehmers ist:

[...]	[...]	
Telefon	Fax	E-Mail
[...]	[...]	[...]

Eine Auswechslung des Projektleiters darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

§ 3. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Die geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Anlage C.1_Leistungsverzeichnis.
- 3.2. Der AN ist verpflichtet, dem AG rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.
- 3.3. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem AG und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen.
- 3.4. Der AN ist nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.

- 3.5. Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten.

§ 4. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1. Der AG hat Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des Leistungsinhalts. Sämtliche im Rahmen der Projektarbeit vom AN erstellte Unterlagen, Zeichnungen und Pläne müssen dem AG in Papierform sowie im weiterverarbeitungsfähigen Ursprungsdateiformat zur Verfügung gestellt werden
- 4.2. Alle Pläne sind im dwg- bzw. dxf-Format und als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Plan- und Layoutstruktur muss im Vorfeld abgestimmt werden. Die erstellten Ausschreibungsunterlagen sind im GAEB-Format und als pdf-Datei zu übergeben.

§ 5. Grundlagen des Honorars

- 5.1. Die Vergütung erfolgt gemäß den im Dokument C.1_Leistungsverzeichnis angegebenen Preisen.

§ 6. Termine/Fristen

Die zeitliche Erbringung der Leistungen des AN ist wie folgt vorgesehen:

Planungszeit	von		bis	
Bauzeit	von	Ende 2026	bis	Mitte 2030

§ 7. Nutzungsrecht

- 7.1. An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das ausschließliche Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- 7.2. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- 7.3. Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen,

Modernisierungen und Rückbau, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind, und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden. Im Falle eines Rückbaus der errichteten Baumaßnahmen ist, soweit diese urheberrechtlich geschützt sind, dem Interesse des AN als Urheber dadurch Rechnung zu tragen, dass ihm die Möglichkeit der Dokumentation des Werks vor seiner Zerstörung gegeben wird.

- 7.4. Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 7.5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- 7.6. Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- 7.7. Der AN ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zum Betreten des Bauwerks durch den AN zu verweigern, soweit dem Betreten des Bauwerks durch den AN ein berechtigtes Interesse des AG gegenübersteht; die Verweigerung der Zustimmung ist durch den AG auf Anforderung des AN zu begründen. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- 7.8. Genießen die Leistungen des AN keinen Urnehberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- 7.9. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die

Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Mögliche Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach Erfüllung einer Leistungsphase, sobald diese präsentiert, freigegeben und übergeben wurde.
- 8.2. Zahlungsweise
- a) Abschlagszahlungen erfolgen innerhalb von 21 Kalendertagen die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.
 - b) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und diese rechnerisch und sachlich geprüft wurde und die Leistung abgenommen sind.
- 8.3. Zusätzliche, im vorliegenden Vertrag nicht vereinbarte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie seitens des AG in Textform beauftragt wurden.
- 8.4. Die Leistungen der jeweiligen Stufen sind gesondert abzunehmen. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen einer Stufe durch den AN ein von allen Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Zu weiteren Teilabnahmen ist der AG nicht verpflichtet.
- 8.5. Ansprüche des AG gegen den AN wegen Mängeln der Leistung richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme. Die Verjährungsfrist gilt auch bei Mangelfolgeschäden und für die Verletzung von Nebenpflichten in diesem Zusammenhang.
- 8.6. Rechnungseingang
- a) Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsadresse auszustellen:
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
 - b) Die Rechnung ist über den Postweg, als auch elektronisch, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, im PDF-Format per Mail über die E-Mailadresse [...] einzureichen.
 - c) Der AG ist berechtigt, Rechnungseinreichungen, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, zurückzuweisen.

- 8.7. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs gilt bis auf Widerruf folgende Bankverbindung des Auftragnehmers als vereinbart:

Bankinstitut	x
BIC	x
IBAN	x

§ 9. Kündigung/Haftung

- 9.1. Das Recht zur Kündigung des vorliegenden Vertrages, sowie die Haftung der Vertragsparteien, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen sind. Abmahnungen und Kündigungen sind nur wirksam, wenn sie dem anderen Vertragsteil in schriftlicher Form zugegangen sind. § 648, Satz 3 BGB findet keine Anwendung.
- 9.2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den AG hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der nachweislich mangelfrei erbrachten Leistungen, soweit diese für AG brauchbar sind und ihre Verwertung zumutbar ist. Sollte das Projekt nicht weitergeführt werden und beruht dies auf Umständen, die weder der AG noch der AN zu vertreten haben, stellt dies einen wichtigen Grund im vorstehend genannten Sinne dar.

§ 10. Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 10.1. Der AN verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgenden Deckungssummen ununterbrochen zu unterhalten:

Personenschäden min. €

Sach- und sonstige Schäden min. €

- 10.2. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des AG eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist der AG berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des AN vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 11. Zusätzliche Vereinbarungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem

Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.

- 11.2. Der AN willigt in die Weitergabe seiner Kontakt- und Kommunikationsdaten an andere Projektbeteiligte ein.

Ort, Datum

Magdeburg,

Ort, Datum

x

für den AG

für den AN

x